



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Maria Klein-Schmeink
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 1. August 2019

Schriftliche Frage im Monat Juli 2019 Arbeitsnummer 7/345

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/345:

Aus welchen Gründen wenden nach Kenntnis der Bundesregierung immer noch zahlreiche Krankenkassen weiterhin den Genehmigungsvorbehalt für sog. „Verordnungen außerhalb des Regelfalls“ an (vgl. https://gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung/ambulante_leistungen/heilmittel/genehmigung_ausserhalb_regelfalls/20190624_Genehmigungsverfahren_Heilmittel_Stand_24.06.2019~1.pdf), und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit der im Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das am 11. Mai dieses Jahres in Kraft getreten ist, vorgesehene Genehmigungsvorbehalt durch die Krankenkassen für sog. „Verordnungen außerhalb des Regelfalls“ auch tatsächlich fällt, nachdem es in § 32 Abs. 1b neu SGB V heißt, „Verordnungen, die über die in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 geregelte orientierende Behandlungsmenge hinausgehen, bedürfen keiner Genehmigung durch die Krankenkasse“?

Antwort:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) in § 92 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) den gesetzlichen Auftrag erhalten, in seiner Heilmittel-Richtlinie indikationsbezogene orientierende Behandlungsmengen zu regeln. Diese sollen die bisherigen indikationsbezogenen Gesamtverordnungsmengen ersetzen. Damit soll eine neue Systematik in die Heilmittel-Richtlinie eingeführt werden. Bislang hatte der G-BA gemäß § 92 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 SGB V a. F. die „Besonderhei-

ten bei Wiederholungsverordnungen“ zu regeln. Diesem Auftrag ist er in seiner Heilmittel-Richtlinie durch die Gestaltung des Regelfalls und daraus resultierend der Verordnungen außerhalb des Regelfalls nachgekommen.

Der Regelungsauftrag an den G-BA wurde mit dem TSVG vollständig neu gefasst. Um trotz des Wegfalls des Genehmigungsvorbehaltes medizinisch nicht indizierte Mengenausweitungen zu verhindern, verlangt der Gesetzgeber nun die Vorgabe von Richtwerten, an denen sich die Ärztinnen und Ärzte bei der Verordnung von Heilmitteln orientieren können. In seiner Heilmittel-Richtlinie hat der G-BA orientierende Behandlungsmengen festzulegen, für deren Überschreitung es aber keiner Genehmigung bedarf. Solange der G-BA diesen neuen Regelungsauftrag aber noch nicht umgesetzt und die Systematik des Regelfalls durch die indikationsbezogenen orientierenden Behandlungsmengen ersetzt hat, gilt für Verordnungen außerhalb des Regelfalls weiterhin der Genehmigungsvorbehalt. Krankenkassen, die von ihm Gebrauch machen, handeln bis zum Inkrafttreten der neu gefassten Heilmittel-Richtlinie, die die orientierenden Behandlungsmengen enthält, rechtskonform.

Insofern kann das Genehmigungsverfahren für Verordnungen außerhalb des Regelfalls erst mit Inkrafttreten der die orientierenden Behandlungsmengen beinhaltenden Änderungen der Heilmittel-Richtlinie verbindlich entfallen. Der G-BA arbeitet derzeit intensiv an den erforderlichen Änderungen der Heilmittel-Richtlinie. Das Bundesministerium für Gesundheit begleitet diese Beratungen im Rahmen seiner Rechtsaufsicht aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Schmidt', is written in a cursive style.